



## Abgeltungsteuer ab 2009

Die Neuregelungen zur Abgeltungsteuer treten grundsätzlich zum **1.1.2009** in Kraft, d. h., sie sind erstmals auf Einnahmen anzuwenden, die den Mitgliedern ihrer Genossenschaft nach dem 31.12.2008 zufließen. Die Abgeltungsteuer wird vom **Schuldner** der Kapitalerträge erhoben. Damit müssen auch Genossenschaften die Dividende an ihre Mitglieder zahlen oder verzinsliche Darlehen von den Mitgliedern erhalten haben, die Steuer erheben und an das Finanzamt abführen.

Mit diesem Rundschreiben möchten wir Ihnen einen Überblick über das zukünftige Besteuerungsverfahren für Kapitalvermögen ab 2009 geben. Zentrales Element der Neuregelung ist die grundsätzliche Steuerpflicht aller Einnahmen aus Kapitalvermögen, also sowohl der Entgelte aus der Nutzungsüberlassung von Geld und Kapital (Zinsen und Dividenden).

Nicht betroffen ist hingegen die genossenschaftliche Rückvergütung da hier keine Einnahme aus Kapitalvermögen vorliegt, sondern eine Ausgabenkorrektur.

### Der Abgeltungsteuersatz

Der abgeltende Steuersatz beträgt 25 % und ist grundsätzlich auf die Bruttoeinnahmen anzuwenden. Hinzu kommt noch der Solidaritätszuschlag von z. Zt. 5,5 % der Abgeltungsteuer und ggf. die Kirchensteuer. Letztere wird nach einem besonderen Verfahren ermittelt.

Die Abgeltungsteuer bringt aber nicht nur einen einheitlichen Steuersatz für die Einkünfte aus Kapitalvermögen, sondern bewirkt auch, dass die abgegangenen Einkünfte grundsätzlich nicht mehr in der Steuererklärung erscheinen.

Eine solche Abkopplung kann auch Auswirkungen auf den Steuertarif für die übrigen Einkünfte (z. B. aus nichtselbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung) haben, denn je nach Höhe der aus der persönlichen Steuerveranlagung des Mitgliedes heraus gefallenen Kapitaleinkünfte mindert sich die Progression für die anderen Einkünfte.

Ausgenommen von der Abgeltungsteuer sind Kapitalerträge, die zu anderen Einkunftsarten gehören (sog. Subsidiaritätsregelung). Auf Geldgeschäfte von Unternehmen wird zwar Abgeltungsteuer einbehalten, sie hat hier aber keine Abgeltungswirkung, sondern ist nur eine Vorauszahlung auf die spätere Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer.

Beispiel für vorrangige Zuordnung zu anderen Einkunftsarten: **Gewerbebetrieb**

Ein Bäckermeister hält in seinem Betriebsvermögen eine Beteiligung an einer Einkaufs- und Liefergenossenschaft. Die Dividenden, die er daraus erhält, gehören auch zukünftig zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb nach § 15 EStG und werden zu 60 % nach dem neuen Teileinkünfteverfahren besteuert (bisher Halbeinkünfteverfahren).

### Das Halbeinkünfteverfahren ist abgeschafft

Mit Einführung der Abgeltungsteuer ab 2009 entfällt das Halbeinkünfteverfahren. Bisher mussten Dividenden nur zur Hälfte versteuert werden. Ab 2009 werden die Dividenden zu 100 % der Abgabepflicht unterliegen.

Es folgt somit selbst für die bisher maximal mögliche Steuerbelastung von 45 % eine Mehrbelastung, denn statt einer Belastung von 22,5 % zahlen die Mitglieder ab 01.01.2009 eine Pauschale von 25 % (ohne Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer).

### Der neue Sparerpauschbetrag

Bisher gab es für Zinsen und Dividenden den Sparerfreibetrag, der seit 2007 750 Euro pro Person betrug. Dazu konnte man in der Steuererklärung eine Werbungskostenpauschale von 51 Euro pro Person in Anspruch nehmen. Dadurch erhöhte sich der Freibetrag auf 801 Euro pro Person. Bei zusammenveranlagten Personen ergab sich ein Betrag von 1.602 Euro.

Mit der Einführung der Abgeltungsteuer ab dem 01.01.2009 werden diese beiden Freibeträge abgeschafft und ausschließlich durch den **Sparerpauschbetrag** ersetzt. Der Sparerpauschbetrag wird ab 2009 801 Euro pro Person betragen. Mit ihm sind alle dem Mitglied während des Jahres im Zusammenhang mit seiner Beteiligung an der Genossenschaft entstandenen Werbungskosten (z.B. Fachliteratur, Börsenzeitschriften, PC-Programme oder Fahrten zur Generalversammlung) abgedeckt. Darüber hinausgehende Aufwendungen sind nicht abzugsfähig, insbesondere

## Impressum

**Herausgeber:** Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften e.V.  
Baumeisterstr. 2, 20099 Hamburg  
Tel.: 040 – 2 35 19 79 – 0, Fax: - 67, Mail: [info@zdk-hamburg.de](mailto:info@zdk-hamburg.de)  
**Verantwortlich:** Dr. Burchard Böschke

Eine Gewähr für den Textinhalt wird nicht übernommen. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Zustimmung des Herausgebers zulässig.



gilt das Abzugsverbot auch für Fremdfinanzierungskosten für den Kauf von Geschäftsanteilen.

Um den Sparerpauschbetrag nutzen zu können, muss das Mitglied einen Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster bei der Genossenschaft einreichen.

### **Nichtveranlagungsbescheinigung (NV-Bescheinigung) und Freistellungsauftrag**

Durch Stellung eines Antrages auf Nichtveranlagungsbescheinigung oder Freistellung kann die das Einbehalten der Abgeltungssteuer vermieden werden.

Nur wenn das Einkommen unter dem Grenzbetrag (7.700 Euro bei Alleinstehenden und 15.401 Euro bei Verheirateten) liegt, besteht die Möglichkeit, beim Fiskus eine Nichtveranlagungsbescheinigung (NV-Bescheinigung) zu beantragen und dadurch der Abgeltungssteuer zu entgehen. Die Dividenden kommen dann, ohne jeglichen Abzug, auf das Konto des Mitglieds.

Mitglieder, deren zu versteuerndes Einkommen über dem Grenzbetrag aber unter 15.500 Euro bei Alleinstehenden und 31.000 Euro bei Verheirateten liegt, wären insoweit benachteiligt, da deren persönlicher Einkommensteuersatz weniger als 25 Prozent, also weniger als der Satz der Abgeltungssteuer beträgt und sie dem Fiskus somit bares Geld schenken würden. Diese Mitglieder können aber auch künftig einen Freistellungsauftrag bis zur Höhe des Sparerpauschbetrages bei der Genossenschaft stellen. Hierzu ist ein Antrag nach amtlichem Muster notwendig, dieses finden Sie als Anlage 1 im Anhang zu diesem Schreiben. Die Freistellungsaufträge müssen unterschrieben werden; eine Vertretung ist allerdings zulässig. Freistellungsaufträge können auch per FAX, nicht aber per E-Mail erteilt werden.

Sowohl bei Vorlage einer NV-Bescheinigung als auch eines Freistellungsauftrages erfolgt kein Steuerabzug von den Dividenden. Während beim Freistellungsauftrag die Steuer nur bis zur freigestellten Höhe ausbleibt, ist bei der NV-Bescheinigung die Höhe unbegrenzt.

Bereits vor dem 01. Januar 2009 erteilte Freistellungsaufträge oder eingereichte NV Bescheinigungen bleiben weiterhin gültig. Hier liegt die Gefahr, dass diese nicht ausreichend hoch sind, da bis 2008 das Halbeinkünfteverfahren galt und vielfach die Freistellungsaufträge dies berücksichtigt haben. In diesem Falle bleiben nur das Ausfüllen der Anla-

ge KAP und die Abgabe einer Steuererklärung um die gezahlten Steuern zurückzuerhalten.

Auch zur Änderung von Freistellungsaufträgen ist ein amtlich vorgeschriebener Vordruck des Freistellungsauftrags sowie die Unterschrift des Mitgliedes notwendig. Eine Vertretung weiterhin zulässig.

Wird im Laufe des Kalenderjahres ein der Genossenschaft bereits erteilter Freistellungsauftrag geändert, handelt es sich insgesamt nur um einen Freistellungsauftrag. Wird der freizustellende Betrag herabgesetzt, muss die Genossenschaft prüfen, inwieweit das bisherige Freistellungsvolumen bereits durch Abstandnahme vom Steuerabzug ausgeschöpft ist. Ein Unterschreiten des bereits freigestellten und ausgeschöpften Betrages ist nicht zulässig. Eine Erhöhung des freizustellenden Betrages darf ebenso wie die erstmalige Erteilung eines Freistellungsauftrages nur mit Wirkung für das Kalenderjahr, in dem der Antrag geändert wird, und für spätere Kalenderjahre erfolgen. Jede Änderung muss auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck mitgeteilt werden.

### **Kirchensteuer**

Ab 2011 soll die Kirchensteuer auf Kapitalerträge wie die Einkommensteuer in Form des Quellensteuerabzugs erhoben werden.

Da hierfür eine gesonderte Datenbank aufgebaut werden muss, hat der Steuerpflichtige bis zur Erstellung der Datenbank ein Wahlrecht, wie die Kirchensteuer auf seine Kapitaleinkünfte erhoben werden sollen. Er kann die Kirchensteuer entweder als Kirchensteuerabzug einbehalten (Variante 1) oder sie von dem für ihn zuständigen Finanzamt veranlagern lassen (Variante 2).

*Variante 1: Einbehalt der Kirchensteuer durch die Genossenschaft*

Auf **schriftlichen Antrag** des Kirchensteuerpflichtigen (Mitglied) gegenüber seiner Genossenschaft wird die Kirchensteuer - wie die Einkommensteuer auf Kapitalerträge - im Abzugsverfahren von der eG (Kirchensteuerabzugsverpflichteter) einbehalten und an das zuständige Finanzamt abgeführt (§ 51a Abs. 2c EStG). Die so abgeführte Kirchensteuer wird dann an die betreffende Religionsgemeinschaft weitergeleitet. Eine besondere Veranlagung ist insoweit entbehrlich.

Sind mehrere Personen an den Geschäftsanteilen beteiligt (z. B. Ehegatten oder Erbengemeinschaften) gelten weitere Besonderheiten. So müssen



Ehegatten übereinstimmend erklären, welcher Religionsgemeinschaft sie angehören und in welchem Verhältnis die Kapitalerträge dem einzelnen Ehegatten zustehen

Der Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer durch die eG kann widerrufen werden. Ein Widerruf der Erklärung ist lediglich für die Vergangenheit ausgeschlossen.

#### *Variante 2: Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge im Veranlagungswege*

Wenn der Kirchensteuerpflichtige die Kirchensteuer nicht als Steuerabzug einbehalten lässt, wird eine Veranlagung zur Kirchensteuer durchgeführt. Dazu hat das Mitglied dem Finanzamt die einbehaltene Abzugsteuer zu erklären und eine entsprechende Bescheinigung der Genossenschaft vorzulegen (§ 51a Abs. 2d EStG).

Da die zu zahlende Kirchensteuer als Sonderausgabe abgezogen werden kann, ermäßigt sich die Abgeltungsteuer um 25 % der auf die Kapitaleinkünfte entfallenden Kirchensteuer. Die Abgeltungsteuer beträgt dann nur noch ca. 24,5 %.

#### **Kleinbetragsregelung**

Bisher konnte die eG bei Dividenden bis 51 € eine Steuererstattung im Namen des Mitgliedes beim Finanzamt beantragen und so die Dividende in voller Höhe an das Mitglied ausschütten.

Diese Kleinbetragsregelung ist im Rahmen der Einführung der Abgeltungsteuer aufgehoben worden. Auch bei sonstigen Zinsen (Sichteinlagen) ist die 10 € Grenze nicht mehr gegeben. Damit muss ab 0,40 € Zinsen die Abgeltungsteuer erhoben werden.

#### **Steuerbescheinigung**

Die Genossenschaft hat in allen Fällen wo Steuern einbehalten wurden eine Steuerbescheinigung zu erteilen. Sollten die Freistellungsaufträge ausreichend gewesen sein, so ist eine Abrechnung über die Dividende dem Mitglied auszuhändigen.

#### **Genossenschaften als Gläubiger**

Erzielt eine Genossenschaft Einkünfte aus Kapitalvermögen, würde mangels eigenständiger Regelung im KStG das EStG und somit die Abgeltungsteuer gelten. Die sich hiernach ergebende Steuerbelastung würde über dem Steuersatz von 15 % liegen. Für Körperschaften wird daher über § 8 Abs. 1 KStG die Anwendung der Abgeltungssteuer aus-

geschlossen. Die Kapitalerträge sind in die Veranlagung einzubeziehen und es sind die tatsächlich anfallenden Werbungskosten zu berücksichtigen.

#### **Ausnahmen**

Um den Gestaltungsmissbrauch zu verhindern, werden bestimmte Kapitaleinkünfte wie bisher der progressiven Einkommensteuer unterworfen. Dann können allerdings auch die tatsächlich entstandenen Werbungskosten angesetzt und die allgemeinen Verlustverrechnungs- und Verlustausgleichsregelungen angewendet werden.

Betroffen sind stille Beteiligungen, partiarische Darlehen und Kapitalforderungen, wenn Schuldner die Genossenschaft ist, an der das Mitglied (Gläubiger) zu mindestens 10 % beteiligt ist (gilt damit für alle eG mit 10 oder weniger Mitgliedern!) dies gilt auch, wenn der Gläubiger eine dem Anteilseigner nahe stehende Person ist.

Typischer Fall: Mitglieder Darlehen.

#### **Zusammenfassung**

Genossenschaften die Entgelte aus der Nutzungsüberlassung von Geld und Kapital (Zinsen und Dividenden) an ihre Mitglieder zahlen, sind als Schuldner der Kapitalerträge verpflichtet die Abgeltungsteuer einzubehalten und anonym (in einer Summe) an ihr Sitz-Finanzamt abzuführen. Dies gilt auch für den Solidaritätszuschlag und wenn vom Mitglied gewollt der Kirchensteuer. Den Mitgliedern ist eine Steuerbescheinigung auszustellen sofern eine Steuer einbehalten wurde. Aufgrund des Wegfalls des Halbeinkünfteverfahrens sind die bereits erteilten Freistellungsaufträge auf ihre ausreichende Höhe hin zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Die Kleinbetragsregelung in Höhe von 51 € ist ersatzlos gestrichen worden, daher sind entsprechende Freistellungsaufträge bzw. NV-Bescheinigungen von den Mitgliedern einzufordern, wenn die Dividende weiterhin ungekürzt ausgezahlt werden soll.

Diese Information dient nur einem Überblick. Sie kann die persönliche Beratung ihrer Mitglieder durch das Finanzamt, Steuerberater oder Rechtsanwälte nicht ersetzen.

Sollten Sie als Vorstand der Genossenschaft noch Fragen zur Abwicklung haben, stehen wir zur Unterstützung jederzeit gern zur Verfügung. Ansprechpartner ist in diesem Fall StB/Dipl.-Kfm. Ingo Voß E-Mail: [voss@zdk-hamburg.de](mailto:voss@zdk-hamburg.de) oder telefonisch unter 040 / 23 51 979 - 69